2026 / KUNDEN-INFORMATION

AUSGLEICHSKASSEN 66 & 117 SWISSTEMPCOMP

/ AUSGABE DEZEMBER 2025

THEMA

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1.1	REFORM AHV21 / 13. AHV-RENTE	4
1.2	ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DEN FREIEN PERSONENVERKEHR	4
1.3	ARBEITGEBERKONTROLLEN	4
1.4	ÄNDERUNGEN IM SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSGESETZ (SCHKG)	4
1.5	CONNECT: MEHR ALS EINE DATENÜBERMITTLUNGSPLATTFORM	5
2	BEITRÄGE	5
2.1	LOHNBEITRÄGE	5
2.2	INTERNATIONALES	6
2.3	SELBSTSTÄNDIGERWERBSTÄTIGE	7
2.4	NICHTERWERBSTÄTIGE	7
2.5	VERSICHERTE	7
3	LEISTUNGEN	8
3.1	FAMILIENZULAGEN	8
3.2	LOHNERSATZ	9
3.3	ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT	10
3.4	RENTEN	10
4	KUNDENCENTER	11
4.1	WEBINAR ANGEBOT	11
5	ALLGEMEINE KONTAKTDATEN	12

LEGENDE

Dieser wichtige Hinweis gilt für alle Ausgleichskassen

INFO AK66 — Diese Information ist ausschliesslich für die Ausgleichskasse AK66

INFO AK117 — Diese Information ist ausschliesslich für die Ausgleichskasse swisstempcomp AK117

EDITORIAL

Liebe Kundin
Lieber Kunde

Das Jahr 2025 stand im Zeichen der weiteren Umsetzung der AHV21-Reform. Die Anpassungen konnten dank sorgfältiger Vorbereitung, stabiler Systeme und der guten Zusammenarbeit mit Ihnen erfolgreich umgesetzt werden.

Auch im Jahr 2026 treten nun weitere wichtige Änderungen in Kraft. Besonders hervorzuheben ist die Einführung der 13. AHV-Rente, welche Auswirkungen auf die Rentenberechnung und -auszahlung hat. Ein weiterer Schwerpunkt im neuen Jahr ist die Digitalisierung der EO-Abwicklung, welche ab 2026 schrittweise eingeführt wird. Ziel ist eine effizientere Bearbeitung und eine weitere Vereinfachung der administrativen Prozesse für Arbeitgeber und Versicherte.

Mit der vorliegenden Kundeninformation möchten wir Sie über diese und weitere aktuelle Themen informieren. Sie finden darin Hinweise zu gesetzlichen Änderungen, Beitragsanpassungen sowie nützliche Informationen zur Abwicklung Ihrer Geschäfte mit der Ausgleichskasse.

Wir danken Ihnen für die weiterhin gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen. Weitere Informationen und aktuelle Mitteilungen finden Sie auf unserer Webseite *www.consimo.ch*.

Die Kundeninformation steht zudem unter *www.consimo.ch/de/news* zum Download bereit.

Im Namen des gesamten consimo-Teams wünschen wir Ihnen einen guten Start ins Jahr 2026.

Frohe Festtage im Kreise Ihrer Familie und Freunde!
Viel Kraft, Gesundheit und Freude im neuen Jahr!

Peter Zimmermann Pauk
Geschäftsführer consimo
Kassenleiter AK66

Sabrina Ferraiuolo
Kassenleiterin swisstempcomp

Peter Zimmermann Pauk
Geschäftsführer consimo
Kassenleiter AK66

Sabrina Ferraiuolo
Kassenleiterin swisstempcomp

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 REFORM AHV21 / 13. AHV-RENTE

Von 2025 bis 2028 wird das Referenzalter bei den Frauen jeweils in Stufen von 3 Monaten pro Jahr angehoben (Übergangsgeneration). Ebenfalls wird im Dezember 2026 die 13. AHV-Rente ausbezahlt.

Weitere Informationen zur Reform AHV21 und die 13. AHV-Rente, finden Sie in den unteren Kapiteln und auf unserer Webseite (*www.consimo.ch*) oder auf der Webseite des BSV (13. AHV Rente).

1.2 ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DEN FREIEN PERSONENVERKEHR

Der Bundesrat ergreift Massnahmen gegen unberechtigte Aufenthaltsansprüche und Sozialleistungsbezüge. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) erhalten mitunter Aufenthaltsbewilligungen B für fünf Jahre, obwohl sie für weniger als ein Jahr im Personalverleih angestellt sind. Die neue Bestimmung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und gewährleistet die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die kantonalen Behörden, die in solchen Fällen nur eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L für höchstens ein Jahr) erteilen dürfen. Ausserdem werden damit unberechtigte Sozialleistungsbezüge verhindert (*https://www.news.admin.ch/de/newnsb/OrI3tS1Iz5Kp*).

1.3 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen hin geprüft. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle.

Merkblatt *Arbeitgeberkontrollen* und Merkblatt *Checkliste Arbeitgeberkontrollen* finden Sie unter: *Downloads | consimo* (Suche = Arbeitgeberkontrolle)

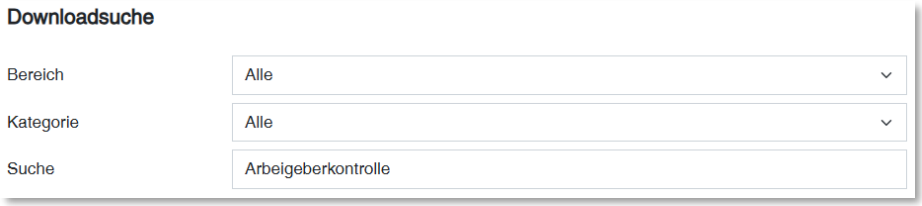

1.4 ÄNDERUNGEN IM SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSGESETZ (SCHKG)

Ab dem 1. Januar 2025 treten wichtige Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft, die für Sie als Unternehmen von Bedeutung sind.

Eine zentrale Neuerung betrifft die Einforderung offener Sozialversicherungsbeiträge der AHV. Ab 1. Januar 2025 werden diese Beiträge bei im Handelsregister eingetragenen Schuldnern nicht mehr durch Pfändung, sondern im Rahmen eines Konkursverfahrens eingetrieben.

Unternehmen und Selbständige, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können, werden nach dem Betreibungsverfahren vom Gericht aufgefordert, die offene(n) Rechnung(en) zu begleichen. Erfolgt keine Zahlung, wird das Konkursverfahren eröffnet und der Betrieb wird geschlossen. Es kann zudem ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Auch Steuern und Mehrwertsteuern werden ab 2025 von den Kantonen und Gemeinden auf diese Weise eingefordert.

Die Ausgleichskasse hat keinen Einfluss auf diese Änderungen, muss jedoch diese gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

WICHTIG: Kontaktieren Sie uns frühzeitig (debitoren@consimo.ch), wenn Sie offene Beträge nicht fristgerecht bezahlen können. Wir unterstützen Sie gerne, um in berechtigten Fällen eine Fristerstreckung oder Ratenzahlung zu prüfen und Ihnen so erhebliche Kosten oder unnötigen Aufwand zu ersparen.

1.5 *CONNECT*: MEHR ALS EINE DATENÜBERMITTLUNGSPLATTFORM

Unser Kundenportal *connect* ist in Kombination mit unserem bewährten System AKIS ein zentraler Baustein für die Zusammenarbeit mit unseren Kunden und steht seit der Einführung von AKIS (Herbst 2022) zur Verfügung.

WICHTIG: Um stets gut informiert zu bleiben, empfehlen wir Ihnen, die Sektion “Neuigkeiten” regelmässig zu besuchen, damit Sie keine relevanten Neuerungen verpassen.

2 BEITRÄGE

2.1 LOHNBEITRÄGE

2.1.1 BEITRAGSSÄTZE / VERWALTUNGSKOSTENSÄTZE AUSGLEICHSKASSE

Die reduzierten Verwaltungskosten sind auf unserem Kundenportal *connect* unter “Neuigkeiten” publiziert.

2.1.2 NEUE BEITRAGSSÄTZE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Siehe Kapitel 3.1.3.

2.1.3 EFFEKTIVE ABRECHNUNG

Wenn Sie unser Kundenportal *connect* nutzen, bieten wir Ihnen auch für das kommende Jahr (2026) die Möglichkeit zur effektiven Abrechnung an. Dieses Angebot ist exklusiv für *connect*-Nutzer und bietet diverse Vorteile (z.B. geringeres Verzugszins-Risiko, bessere Liquiditätsplanung). Ein Wechsel ist immer nur per Kalenderjahr möglich.

Bereits angemeldete Kunden erhalten immer, erstmals ab Januar, per Mitte Monat die Aufgabe zur Übermittlung der Zahlen in *connect* zugeteilt. Via *connect* teilen Sie die effektive Lohnzahlung mit. Das System generiert, basierend auf Ihren Angaben, die Rechnung. Bitte beachten Sie, dass dies monatlich fällig ist und in Ihrer Verantwortung steht.

WICHTIG: Eine Übermittlung und Bezahlung nach dem 10. des Folgemonats hat, aufgrund der aktuellen Gesetzgebung, Zinsen zur Folge.

2.1.4 LOHNBEITRÄGE STIFTUNG FAR (GAV FAR) UND PARIFONDS BAU (LMV)

INFO AK66

Dem GAV unterstellte Unternehmen (GAV FAR, LMV Parifonds Bau, Baukader) haben ebenfalls die Verpflichtung die Lohnmeldungen für das Jahr 2025 über das Kundenportal des Parifonds Bau (portal-bau) bis zum 31. Januar 2026 zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass für jede GAV -Unterstellung eine eigene Lohndeklaration zu tätigen ist. Eine einzige Meldung für unterschiedliche Unterstellungen (z.B. GAV FAR und Parifonds Bau/LMV) ist nicht zulässig. Weitere Informationen zur Deklaration finden Sie in unserem Merkblatt auf unserer Web-Seite. Parifonds Bau | consimo

2.1.5 JAHRESABSCHLUSS

1. Keine Lohndeklarationen per E-Mail

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ab dem Jahr 2024 keine Lohndeklarationen mehr per E-Mail akzeptiert werden. Dies dient dem Schutz Ihrer sensiblen Daten und garantiert eine standardisierte und somit eine effizientere Bearbeitung.

2. Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)

Bitte achten Sie darauf, dass alle Übermittlungen die korrekte Sozialversicherungsnummer der jeweiligen Mitarbeitenden enthalten. Fehlende oder fehlerhafte Sozialversicherungsnummern führen zu Fehlermeldungen und als Folge wird die Übermittlung systemtechnisch nicht durchgeführt.

Prüfen Sie Ihre Lohndaten bereits jetzt, damit bei allen Personen eine korrekte Sozialversicherungsnummer hinterlegt ist (Bsp.: 756.1234.5678.90)

3. Identifikationspflicht und fehlende Versichertennummer

Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt. Dazu erhebt er alle Daten, die für das vorschriftsgemässe Erstellen der individuellen Beitragsabrechnung der AHV nötig sind (Art. 51 Abs. 3 AHVG und Art. 143 Abs. 2 AHVV).

Wenn die Ausgleichskasse bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung (Art. 36 AHVV) feststellt, dass der Arbeitgeber seiner Identifikationspflicht nicht nachgekommen ist, fordert sie ihn auf, die fehlenden Angaben innert 30 Tagen nachzuliefern. (vgl. Rz. 1707 WL VA/IK).

Wenn der Arbeitgeber die Angaben nicht innerhalb der festgesetzten Frist liefert, wird er von der Kasse schriftlich gemahnt (Art. 205 AHVV und WBB 2169 ff.). Wenn der Arbeitgeber trotz Mahnung die fehlenden Angaben immer noch nicht liefert und die Kasse Eintragungen in einem behelfsmässigen Konto vornehmen muss, wird der Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegt (Art. 91 Abs. 1 AHVG und WBB 9013 ff.). Die Bussenverfügung erfolgt spätestens 90 Tage nach dem Versand der Mahnung. (vgl. Rz. 1709 WL VA/IK).

4. Rabatt bei elektronischer Übermittlung der Lohnmeldungen 2025

INFO AK66

Bei Kunden der AK66 wird für die elektronische Lohnmeldung (Löhne 2025) über das Kundenportal *connect* ein Rabatt von 10% auf die Verwaltungskosten in der Schlussrechnung 2025 gewährt. Nutzen Sie folgende Übermittlungswege... es lohnt sich:

- ELM: Direkte Übermittlung aus Ihrem Lohnprogramm.
- Manuelle Eingabe in *connect*: Unser Online-Portal ermöglicht ebenfalls die direkte Dateneingabe.
- Einmallogin auf der Lohnbescheinigung: Nutzen Sie den direkten Zugang über den Link auf der Lohnbescheinigung, um die nötigen Daten bequem online zu übermitteln.

2.2 INTERNATIONALES

2.2.1 WEBAPPLIKATION ALPS (APPLICABLE LEGISLATION PLATFORM SWITZERLAND)

Der Zugang steht *connect*-Kunden in *connect*, unter "Mitarbeiter" à "Entsendungen (ALPS)" zur Verfügung. Somit entfällt das separate Login. Die Plattform ALPS wird direkt von Bundesamt für Sozialversicherungen betrieben. Formulare können seit 2019 nur noch digital über ALPS beantragt werden.

2.2.2 NEUE SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN 2024

Das Sozialversicherungsabkommen mit Moldau wurde am 2. Juni 2025 unterzeichnet. Arbeitgeber können Personen in beide Staaten unabhängig Ihrer Staatsangehörigkeit entsenden. Ebenfalls sind für Staatsangehörige, des jeweiligen Landes und/oder der Schweiz, auch Mehrfachtätigkeiten im jeweiligen Land

möglich. Detaillierte und aktuelle Informationen finden Sie jederzeit unter Internationale Sozialversicherungen / News auf der Webseite des Bundes.

2.3 SELBSTSTÄNDIGERWERBSTÄTIGE

2.3.1 VERWALTUNGSKOSTEN

Beachten Sie, dass die Verwaltungskosten im Jahr 2020 nach einer neuen Staffelregelung festgelegt wurden. Aufgrund der Systemumstellung wurde eine Karenzfrist gewährt; die gestaffelten Verwaltungskosten werden daher erst ab der Steuerperiode 2023 angewendet.

Diese Sätze wurden von beiden Kassenvorständen im November überprüft, bestätigt und sind im *Downloadcenter* auf unserer Webseite publiziert.

2.3.2 JAHRESABSCHLÜSSE

Selbstständigerwerbende reichen ihre Jahresabschlüsse nach Erstellung ein, damit auf Basis der tatsächlichen Einkünfte die Akonto-Beiträge angepasst und somit Zinsen bis zur definitiven Festsetzung minimiert werden können.

2.3.3 FREIBETRAG AB REFERENZALTER (EHEM. RENTENFREIBETRAG)

Selbstständigerwerbende, die ab dem Beitragsjahr 2024 auf den Freibetrag verzichten wollen, müssen uns dies bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres mitteilen. Weitere Details können Sie im *Kreisschreiben* über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO nachlesen.

2.4 NICHTERWERBSTÄTIGE

2.4.1 ANMELDUNG INFOLGE DER FAR-RENTE ODER ERWERBSAUFGABE

Bei der Erwerbsaufgabe oder dem Bezug einer FAR-Rente (AK66) bitten wir Sie, sich für eine nahtlose Fortsetzung ihrer Beitragspflicht rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Somit verhindern Sie Beitragslücken bis zur Erreichung des Referenzalters und insbesondere hohe Zinszahlungen. Sollte die Person jünger als 58 Jahre sein, muss sie sich direkt an die Kantonale Ausgleichskasse des Wohnkantons wenden.

2.4.2 WEGZUG INS AUSLAND

Sollten Sie als Nichterwerbstätige(r) planen, in ein EU- oder EFTA-Land zurückzukehren, informieren Sie sich bei der Schweizerischen Ausgleichskasse über die Fortführung Ihrer AHV-Beiträge, um Ihre Rentenansprüche zu sichern. Arbeitgeber können auf der *Webseite* der Zentralen Ausgleichskasse detaillierte Anleitungen finden, um ehemalige Mitarbeitende bei der Aufrechterhaltung ihrer Versicherungsdeckung zu unterstützen. Ein Anschluss bei consimo ist ausgeschlossen.

2.5 VERSICHERTE

2.5.1 ÄNDERUNGEN DER PERSONALIEN / ZIVILSTAND

In den meisten Fällen können wir keine Datenberichtigung vornehmen und die Angaben nicht ändern. Weitere Informationen finden Sie bei der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS (Zentrale Ausgleichsstelle ZAS) mit der Suche “Berichtigungsantrag der Personendaten”.

2.5.2 EINKOMMENSÜBERPRÜFUNG

Eine regelmässige Überprüfung des Einkommens mittels eines individuellen Kontoauszuges (IK-Auszug) ist essenziell, um die Richtigkeit der Rentenansprüche sicherzustellen und mögliche Diskrepanzen zeitnah zu erkennen. Mitarbeitende können diesen Auszug unkompliziert über unser *Downloadcenter* auf unserer Webseite bestellen (Suche = Kontoauszug), um einen aktuellen Überblick über ihre Beitragszeiten zu erhalten.

3 LEISTUNGEN

3.1 FAMILIENZULAGEN

3.1.1 WICHTIGE MELDEPFLICHTEN UND HINWEISE 2026

Damit Familienzulagen korrekt ausgerichtet werden, sind vollständige und aktuelle Angaben entscheidend. Nicht gemeldete Änderungen können zu Rückforderungen führen.

Meldepflicht bei Veränderungen

Bitte melden Sie uns zeitnah folgende Änderungen:

- Änderung der Erwerbstätigkeit (Pensum, Arbeitsabbruch, Arbeitgeberwechsel)
- Leistungsbezug des anderen Elternteils, insbesondere im Ausland
- Änderung des Zivilstands (Heirat, Trennung, Scheidung)
- Geburt oder Adoption, Sorgerechts- oder Haushaltwechsel
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern dadurch der Lohnanspruch entfällt
- Beginn, Wechsel oder Abbruch einer Ausbildung
- Mehrere Arbeitgeber: Einkünfte müssen weiterhin koordiniert werden

Anspruchsvoraussetzungen

- Mitarbeitende müssen ein AHV-pflichtiges Einkommen von mind. 630 CHF pro Monat bzw. 7'560 CHF pro Jahr erzielen.
- Bei mehreren Arbeitgebern wird das Einkommen zusammengerechnet.
- Der Anspruch auf Familienzulagen entfällt grundsätzlich, wenn kein AHV-pflichtiger Lohn besteht (Ausnahmen: Krankheit, Unfall, Mutterschaft).

Ausbildungszulagen

- Ein Kind gilt nicht mehr als in Ausbildung, wenn es ein monatliches Erwerbseinkommen über 2'520 CHF erzielt.
- Ausbildungsabbrüche müssen sofort gemeldet werden.

Wichtig bei EU/EFTA-Fällen und Differenzzulagen

- Änderungen im Anspruch des anderen Elternteils im Ausland müssen gemeldet werden.
- Bei Differenzzulagen ist es zwingend, dass unsere Leistungen der ausländischen Stelle gemeldet werden, um Doppelbezüge und Rückforderungen im Ausland zu vermeiden.

Neue Merkblätter & Checklisten

Alle Merkblätter und Checklisten finden Sie auf unserer WEB-Seite unter **Downloads / Bereich → Familienausgleichskasse / Kategorie → Merkblätter** (*Downloads | consimo*):

- Merkblatt «Anmeldung Familienzulagen im *connect*»
- Merkblatt «Bilaterales Verfahren EU/EFTA»
- Merkblatt «Ausbildungsbestätigung»
- Checkliste «Beilagen Familienzulagen»

3.1.2 KANTONSWECHSEL MOUTIER PER 1. JANUAR 2026 (BE → JU)

Per 01.01.2026 wechselt die Gemeinde Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura. Dieser Wechsel betrifft auch die Familienzulagen.

Was ändert sich?

- Arbeitgeber mit Betriebsstätte in Moutier unterstehen ab 2026 dem kantonalen Recht des Kantons Jura.
- Die Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen richten sich ab diesem Datum nach den Regelungen des Kantons Jura.
- Laufende Zulagen werden automatisch auf die neuen Ansätze angepasst.

Was ist zu beachten?

- Arbeitgeber in Moutier müssen sicherstellen, dass ab Januar 2026 die richtigen Zulagenansätze angewendet werden.
- Für Mitarbeitende entsteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf, ausser bei üblichen Änderungen der persönlichen Verhältnisse.

3.1.3 FAMILIENZULAGEN UND BEITRAGSSÄTZE PER 01.01.2026

An den Vorstandssitzungen im November 2025 wurden die neuen Beitragssätze für die Familienausgleichskasse swisstempfamily, respektive für die Familienausgleichskasse FAK66 auf Basis der entsprechenden Vorgaben der Kantone festgelegt. Eine detaillierte Übersicht dazu finden Sie ab Mitte Dezember 2025 auf unserem Kundenportal *connect* unter "Neuigkeiten".

Die offiziellen Mindestsätze des Bundes werden vom BSV publiziert und sind auf deren Seiten abrufbar unter:

- *Familienzulagen*
- *Arten und Ansätze der Familienzulagen*

Die Kantonalen Beitragssätze 2026 sind ab Mitte Dezember 2025 auf unserem Kundenportal *connect* unter “Neuigkeiten” ersichtlich.

3.2 LOHNERSATZ

Taggelder für hinterlassenen Elternteil

Beim Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt hat der überlebende Elternteil künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Am 22. November 2023 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) per 1. April 2024 beschlossen.

3.3 ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

3.3.1 DIGITALES EO-ANMELDEVERFAHREN **AB 2026**

Das digitale EO-Anmeldeverfahren wird ab 2026 schrittweise eingeführt. Gemäss Information des BSV wird ab Februar 2026 (2. Februar) mit der Einführung im Pilotbetrieb Jugend und Sport (J+S) begonnen. Die weitere Umsetzung des digitalen Anmeldeverfahrens ist ebenfalls im Jahre 2026 vorgesehen und wird aufgrund der Ergebnisse aus dem Pilotbetrieb festgelegt. Wir halten Sie auf unserer Webseite auf den aktuellen Stand.

Die heutige EO-Anmeldung auf Papier wird abgeschafft. Die Beantragung von anderen Leistungen gemäss Erwerbsersatzordnung (Mutterschaft, Vaterschaft, ...) ist von den Änderungen nicht betroffen.

Die EO-Anmeldeformulare für Dienstleistende sind laufend, zusammen mit den Lohnbestätigungen zuzustellen. Den Antrag können Sie mit einer Lohnbestätigung / Lohnjournal oder einer Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder Unfallversicherung und dem Geburtsschein ein über *connect* einreichen. Besten Dank für die Nutzung von *connect* für die Leistungsgesuche. Sie fördern die Transparenz und die Abwicklung merklich. Merkblätter zum Bezug finden Sie auf unserer Webseite und im Downloadcenter (Suche = EO): *Downloads | consimo*

Die Gutschriften der Erwerbsersatzordnung (EO) und Elternentschädigungen (EE) werden mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlen wir die EO- und EE-Leistungen direkt aus. Mutterschaftsentschädigungen werden rückwirkend für den Vormonat gutgeschrieben. Vaterschaftsentschädigungen werden nachschüssig nach dem Bezug des letzten Urlaubstages ausgerichtet.

Nutzen Sie UKA-Solutions von HRM-Systems AG? Dann haben Sie die Möglichkeit, EO- und neu auch EE-Anmeldungen direkt über diese Software zu erfassen und an die Ausgleichskasse zu übermitteln. Dies führt zu einer erheblichen Verkürzung der Verarbeitungszeit. Falls Sie Interesse daran haben, melden Sie sich bei ihrem Berater von HRM-Systems AG oder melden Sie sich unter folgender E-Mail bei uns: *info117@consimo.ch* oder *info66@consimo.ch*

3.3.2 ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON IV-TAGGELDBESCHEINIGUNGEN AB 2026

Auch im Bereich der IV-Taggelder treiben die Ausgleichskassen (IGAKIS) die Digitalisierung weiter voran. Ab Mitte 2026 werden wir in der Lage sein, die Taggeldbescheinigungen elektronisch über *connect* zu übermitteln. Dadurch können unsere Mitglieder die Formulare direkt bearbeiten und auf demselben Weg an Ihre Ausgleichskasse zurücksenden.

Das bedeutet: Ab Einführung können wir die IV-Taggelder noch schneller als bisher an Sie oder die versicherte Person überweisen.

Über die genauen Anforderungen und den Ablauf werden wir Sie rechtzeitig informieren.

3.4 RENTEN

3.4.1 DIE 13. AHV-RENTE AB 2026

Die 13. AHV-Altersrente wird ab 2026 einmal jährlich im Dezember ausbezahlt. Finanziert werden soll sie durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte. Damit würde der AHV-Ausgleichsfonds bis 2030 im Gleichgewicht bleiben.

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) bleibt trotz 13. Rente bestehen; somit erhalten alle AHV-Bezüger mehr Geld, auch diejenigen mit Ergänzungsleistungen.

WICHTIG: Diese Erhöhung gilt **nur** für Altersrenten der AHV. Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin 12-mal pro Jahr ausbezahlt.

4 KUNDENCENTER

4.1 WEBINAR ANGEBOT

Wir sind erfolgreich mit unseren Webinaren gestartet. In diesem Jahr haben wir die ersten Veranstaltungen zum Thema Familienzulagen durchgeführt – mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Vollständigkeit der Anmeldung: Welche Angaben und Dokumente sind entscheidend, um Verzögerungen zu vermeiden?
- Bilaterales Verfahren (Auslandfälle): Wie läuft das Verfahren ab und worauf ist besonders zu achten?
- Datenabgleich mit der Buchhaltung: Wo finden Sie relevante Daten im *connect*?

Vielen Dank für die zahlreiche Teilnahme sowie für das hilfreiche und positive Feedback. Dieses unterstützt uns dabei, die Planung und Inhalte künftig noch gezielter auf Ihren Praxisalltag auszurichten. Aufgrund des regen Interesses werden wir die Webinar-Reihe weiterführen und im Jahr 2026 erneut über *connect* mit einem aktuellen Thema auf Sie zukommen.

Information zur Anmeldung

Die kommenden Webinare werden jeweils 4–5 Wochen vor dem Termin in den *connect*-Neuigkeiten auf unserer Startseite veröffentlicht. Dort finden Sie alle relevanten Informationen sowie den Anmeldelink. Ein regelmässiger Blick auf die Startseite hilft, keine Veranstaltung zu verpassen.

Nutzung von *connect*

Wir freuen uns sehr, über die hohe Anzahl an Unternehmen, die heute mit *connect* arbeiten. Die breite Nutzung zeigt, dass die Anwendung im Praxisalltag gut verankert ist und die Prozesse zuverlässig unterstützt.

Sollten dennoch zusätzliche Bedürfnisse bestehen – sei es zu bestimmten Funktionen, für weiterführende Schulungen oder zum Aufzeigen einzelner Prozessschritte – stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns bei Bedarf unkompliziert.

connect@consimo.ch *connect*-Hotline 044 258 84 84

5 ALLGEMEINE KONTAKTDATEN

consimo

Ausgleichskasse AK66

www.consimo.ch © *info66@consimo.ch*

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 – 11.45 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse AK66
Postfach 16
8042 Zürich

Tel. 044 258 82 22
IBAN: CH58 0900 0000 8000 0825 1
PC 80-825-1

Ausgleichskasse AK117 swisstempcomp

www.consimo.ch © *info117@consimo.ch*

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 – 11.45 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 117 swisstempcomp
Postfach 16
8042 Zürich

Tel. 044 258 84 75
IBAN CH74 0900 0000 3020 5807 5
PC 30-205807-5

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einer oder einem Mitarbeitenden weiterleiten? Sie finden diese als Download unter *www.consimo.ch/de/news*